



Webinar



Praktische Konsequenzen der EuGH- und BAG-Rechtsprechung zur Rufbereitschaft für Krankenhäuser

Fr 06.02.26 ■ 10:00–13:00

Teilnehmer

Ärztliche und pflegerische Führungskräfte; Personalleiter bzw. Personalreferenten und Betriebs-/Personalräte bzw. Mitarbeitervertreter – gern auch gemeinsam; Arbeitszeitmanager; Mitglieder von Arbeitszeit-Projektteams

Inhalt

Am 09.03.2021 hatte sich der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen C 344/19 und C 580/19 erneut mit arbeitszeitschutzrechtlichen Fragen der Rufbereitschaft zu befassen. Anlass hierfür waren zwei Vorabentscheidungsersuchen aus Deutschland und Slowenien. In diesen ging es um die Frage, ob Rufbereitschaft arbeitszeitschutzrechtlich als Arbeitszeit oder als Ruhezeit zu werten ist. Die Kläger hatten eine Einordnung als Arbeitszeit mit der Begründung des eingeschränkten Freizeitwerts der Rufbereitschaft auch in Zeiten der Bereithaltung zur Arbeit begehrt. Der EuGH hat zwar keine Zuordnung zur Arbeits- bzw. Ruhezeit vorgenommen, jedoch Kriterien für diese Einordnung aufgestellt.

Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat diese EuGH-Urteile noch abgewartet und am 25.03.2021 (6 AZR 264/20) ein Urteil zur Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst im oberärztlichen Hintergrunddienst eines Universitätsklinikums gefällt. Das BAG nahm in seiner Urteilsbegründung dazu Stellung, welche Kriterien für die Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst relevant sind – und führte zugleich aus, dass eine ggf. rechtswidrige Einteilung von Rufbereitschaft nicht automatisch zur Vergütung dieser Arbeitszeit als Bereitschaftsdienst führt.

In unserem Webinar stellen wir Ihnen detailliert die Urteile des EuGH und des BAG sowie ihre praktischen Konsequenzen für die betrieblichen Regelungen zur Rufbereitschaft vor. Wir gehen auch auf die im Rahmen von MDK-Strukturprüfungen sowie mit den G-BA-Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern an Rufbereitschaft gestellte Anforderungen ein.

Ablauf

10:00–11:00 Überblick über die Inhalte der EuGH-Urteile C 344/19 und C 580/19 und des BAG-Urteils 6 AZR 264/20

- ▶ Was genau hat der EuGH eigentlich (nicht) entschieden?
- ▶ Die EuGH-Kriterien für die Einordnung von Rufbereitschaft als Arbeitszeit bzw. als Ruhezeit
- ▶ Arbeitszeitschutzrechtliche und vergütungsrechtliche Konsequenzen des BAG-Urteils
- ▶ Die Bedeutung der konkreten Formulierungen zur Rufbereitschaft in Tarifvertrag bzw. AVR

11:00–12:00 Die Rechtslage zur Rufbereitschaft vor dem Hintergrund der Urteile

- ▶ Rufbereitschaft im Arbeitszeitgesetz (einschl. tarifvertraglicher Öffnungsklauseln, Einhaltung der durchschnittlichen Wochenhöchstarbeitszeit, Zuordnung von Wegezeiten u.a.)
- ▶ Überblick über die BAG-Rechtsprechung zur Rufbereitschaft (einschl. Ausfall von Regelarbeitszeit durch

Einhaltung gesetzlicher Ruhezeiten, Hineinarbeiten in den Rufdienst u.a.)

- ▶ Zulässigkeit des sofortigen Erbringens von Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft am jeweiligen Aufenthaltsort nach Alarmierung

12:00–13:00 Rufbereitschaftsregelungen im Gesundheitswesen

- ▶ Erfassung/Auswertung von Rufbereitschaftsauslastungen im Rahmen von Belastungsanalyse und Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Umwandlung von Rufbereitschaftsmodellen in Bereitschaftsdienst: Wann unvermeidbar, wann sinnvoll?
- ▶ Beispielformulierungen für Betriebs-/Dienstvereinbarungen und Verfahrensanweisungen
- ▶ Optimierung von Alarmierungsketten zum Aufrechterhalten von Rufbereitschaften

dazwischen 10-15 Minuten Pause

Referent



Jan Kutscher
Partner
der Arbeitszeitberatung
Berlin



ANMELDUNG

Sie können sich online, per Email, telefonisch oder per Fax anmelden.



Praktische Konsequenzen der EuGH- und BAG-Rechtsprechung zur Rufbereitschaft für Krankenhäuser

☐ Freitag, 06.02.26, 10:00-13:00 Uhr



Anmeldebestätigung

Die Anmeldebestätigung und Rechnung erhalten Sie zeitnah per E-Mail.

Das Webinar findet mit dem Tool GoToMeeting statt. Den Link für die Teilnahme sowie die weiteren Teilnahmeinformationen erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung.



Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Teilnehmer € 320 (zzgl. MwSt).

Die Rücknahme von Anmeldungen ist bis 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Danach erheben wir eine Stornogebühr in Höhe der Teilnahmegebühr. Selbstverständlich kann stets ein Ersatzteilnehmer gestellt werden.



Vorname

Name



Funktion



Telefon



Firmenname



Straße/Nr.



PLZ/Ort



Ihre E-Mail-Adresse



Datum/Unterschrift

Rosa-Luxemburg-Straße 5 ■ D-10178 Berlin

Telefon 030/8 03 20 41 ■ Fax 030/8 03 91 33

www.arbeitszeitberatung.de/gesundheitswesen ■ email@arbeitszeitberatung.de